

42 Deshalb kann die Suprematie der SED erst von dem Zeitpunkt an zum materiellen Verfassungsrecht gerechnet werden, an dem sie erstmals in einem Satz des positiven Rechts genannt wurde. Als solche Rechtsnorm kann die Präambel des Gesetzes über die örtlichen Organe der Staatsmacht vom 17.1.1957<sup>3</sup> aufgefaßt werden. Dort hieß es: »In der Deutschen Demokratischen Republik entwickelt sich die volksdemokratische Ordnung, in der die Arbeiterklasse im Bündnis mit der werktätigen Bauernschaft und anderen werktätigen Schichten die politische Macht ausübt und den Sozialismus aufbaut.«

Zwar wurde die SED auch hier noch nicht beim Namen genannt. Indessen ist die Herrschaft der Arbeiterklasse nur eine Chiffre für die führende Rolle der marxistisch-leninistischen Partei, wie sich aus dem Parteistatut von 1954 ergibt. Wenn später in den Präambeln zu den Ordnungen über die Aufgaben und Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe vom 28.6. und 7.10.1961<sup>4 5 6</sup> die Führung der Arbeiterklasse durch die SED ausdrücklich artikuliert wurde, so wurde damit nur eine bereits bestehende Rechtslage bestätigt.

In bezug auf die wirklichen Machtverhältnisse war die Normierung der Suprematie der SED zwar auch 1957 nur deklaratorisch und nicht konstitutiv. Die Deklaration enthielt aber insofern ein konstituierendes Element, als durch sie die politische Machtlage in Verfassungsrecht transformiert wurde.

Boris Meissner (Die Rechtsstellung der SED und ihrer Gefolgsparteien, S. 253) meint freilich, es sei zu rechtspositivistisch gedacht, wenn man annehmen wollte, daß die SED erst seit ihrer Erwähnung in einigen Gesetzen Eingang in die materielle Rechtsverfassung gefunden habe, womit auch die wesentlichen Teile ihres Statuts die Qualität materiellen Verfassungsrechts erlangt hätten. Er meint, durch die genannten Gesetze sei lediglich bestätigt worden, was bereits 1954 normative und nicht faktische Bedeutung besessen hätte. Von normativer Festlegung, freilich in Bestätigung eines faktisch bestehenden Zustandes, kann m. E. aber erst dann gesprochen werden, wenn eine Rechtsnorm gesetzt ist, d. h. Staatsorgane tätig wurden. Andernfalls verlöre die Unterscheidung von faktischen und normativ begründeten Machtverhältnissen an Schärfe. Mit der Annahme ungeschriebener Rechtssätze sollte vorsichtig verfahren werden.

43 8. Normative Bestätigung der Suprematie. In zahlreichen gesetzlichen Bestimmungen wurde die Suprematie der SED bestätigt. So hieß es bereits in § 1 des Gesetzes über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik vom 11.2.1958<sup>5</sup>: »Die vom Zentralkomitee der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und vom Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik vorgelegten Materialien zur Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates werden gebilligt.« In § 4 des Gesetzes über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik vom 17.4.1963, das auch nach dem Inkrafttreten der Verfassung von 1968 zunächst noch weitergalt, hieß es: »Der Ministerrat arbeitet auf der Grundlage des Programms der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Beschlüsse des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, die die

3 GBl. I S. 65, Ber. S. 120.

4 GBl. I S. 52, 75, 99, 123, 139 und Sonderdrucke Nr. 341-347.

5 GBl. I S. 117.

6 GBl. I S. 89.